



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1514 - 1521, DOK 121.311/017-BSG

**Zur Auslegung des § 14 Abs. 2 SGB IV (Nettolohnvereinbarung)
- BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 12 RK 36/86**

Zur Auslegung des § 14 Abs. 2 SGB IV (Nettolohnvereinbarung);
hier: BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 12 RK 36/86 - (Zurückverweisung an
das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.1988 - 12 RK 36/86 - folgendes
entschieden:

1. Hat ein Arbeitgeber im Einvernehmen mit seinem Arbeitnehmer von dem ausgezahlten Lohn keine Beiträge und Steuern abgeführt und wird dieses später entdeckt, so hat der Arbeitgeber außer auf den gezahlten Lohn auch auf Steuern des Arbeitnehmers (Lohn- und Kirchensteuer) Beiträge zu entrichten, soweit er Steuern nachträglich endgültig übernommen hat.
2. Hingegen ist nicht wie bei einer Nettolohnvereinbarung (§ 14 Abs. 2 SGB IV) zu verfahren, der Barlohn also nicht um die Beitragsanteile des Arbeitnehmers und die Steuern zu erhöhen und zu einem Bruttolohn "hochzurechnen".